

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 22.11.2006

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2006

Seite 1: Beschlüsse der 6. Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2006

Seite 1: Neubesetzung zweier Sitze in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda.

Seite 2: Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle an dem Grundschulzentrum Bad Liebenwerda und der Oberschule Thalberg

Seite 2-3: Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums der Stadt Bad Liebenwerda

Seite 2-4: Lohnsteuerkarten 2007

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 29.11.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2006 - öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.10.2006 –öffentlicher Teil-

Punkt 3: Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Berichterstatterin: Frau Czisch

Punkt 4: Weisung der Stadtverordnetenversammlung zum Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Versammlung des Wasser- u. Abwasserverbandes Elsterwerda bezüglich der Gebührekalkulation für den Zeitraum 2007/2008

Berichterstatter: Herr Richter

Punkt 5: Entgeltordnung Elster-Natoureum Maasdorf

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 6: Namensgebung Robert-Reiss

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 7: Rückforderungsbescheid des MBS vom 14.11.2006 zur Schließung der städtischen Schwimmhalle

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 8: Gesellschaftliche Übernahme der KFD GmbH

Berichterstatter: Herr Richter

Punkt 9: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 10: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsbürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2006 - nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.10.2006 –nichtöffentlicher Teil-

Punkt 2: Betriebsmitteldarlehen KFD GmbH für 2007

Berichterstatter: Herr Richter

Punkt 3: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 4: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Neubesetzung eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda.

Frau Sylvia Nitz – Fraktion der PDS - hat die Niederlegung ihres Mandates in der Stadtverordnetenversammlung zum 31.12.2006 erklärt.

Gemäß §60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KwahlG) geht der Sitz auf die im Wahlergebnis der Kommunalwahl 2003 festgestellte Ersatzperson über. Der Sitzübergang ist Herrn Volker Kastner mitgeteilt worden. Er hat die Annahme des Mandats erklärt.

Mit dieser Erklärung ist Herr Volker Kastner mit Wirkung vom 01.01.2007 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Bad Liebenwerda, den 15.11.2006

Im Auftrag

Bärbel Ziehlke • Wahlleiterin

Neubesetzung eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda.

Herr Detlev Leissner – Fraktion der SPD - hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung zum 30.11.2006 niedergelegt.

Gemäß §60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KwahlG) geht der Sitz auf die im Wahlergebnis der Kommunalwahl 2003 festgestellte Ersatzperson über. Der Sitzübergang ist Herrn Erich Wagner mitgeteilt worden. Er hat die Annahme des Mandats erklärt. Mit dieser Erklärung ist Herr Erich Wagner mit Wirkung vom 01.12.2006 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Bad Liebenwerda, den 03.11.2006

Im Auftrag

Bärbel Ziehlke • Wahlleiterin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlicher Teil-

Beschluss-Nr.: 04/60/06 - Bildung des Schulbezirkes für das Grundschulzentrum Bad Liebenwerda ab dem Schuljahr 2007/2008

Die Schulbezirkssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 04/61/06 – Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle an dem Grundschulzentrum Bad Liebenwerda und der Oberschule Thalberg

Die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle an dem Grundschulzentrum Bad Liebenwerda und der Oberschule Thalberg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 04/62/06 – Antrag der Schulkonferenz des Grundschulzentrums Bad Liebenwerda

Riesaer Straße 5-7 auf Errichtung einer verlässlichen Halbtagschule mit Hort und ergänzenden Angeboten (VHG)

Die Stadt Bad Liebenwerda erklärt ihr Einvernehmen zur Antragstellung des Grundschulzentrums ab dem Schuljahr 2007/08 die Einrichtung als Ganztagschule in geschlossener Form zu führen (Verlässliche Halbtagschule und Hort und zusätzliche Angebote – VHG)

Beschluss-Nr.: 04/63/06 – Künftige Unterhaltung und Bewirtschaftung der Kegelbahn in Bad Liebenwerda

Die Sanierung der Kegelbahn (Kegelaufstellautomatik) in Bad Liebenwerda ist erforderlich. Es liegt ein Kostenangebot über 22.619,52 Euro vor.

Der Empfehlung der Verwaltung, die Kosten der Grundsanierung der Kegelaufstellautomatik zu übernehmen, wird zugestimmt. Die Mittel sind im Haushalt 2007 einzustellen. Die Sanierung der Kegelbahn erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Objekt nach der Bahnsanierung durch den Verein kostendeckend bewirtschaftet wird und die ausstehenden Forderungen der Betriebskosten beglichen worden sind. Ein entsprechender Nutzungs- bzw. Pachtvertrag ist bis zum 31.12.2006 abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 04/64/06 – 1. Nachtragssatzung zum Haushalt 2006

1. Die 1. Nachtragssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2006 mit den Anlagen wird beschlossen.

2. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm in der vorliegenden Fassung für die Jahre 2005 bis 2009 wird als Richtlinie beschlossen.

3. Der Finanzplan 2005 bis 2006 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr.: 04/65/06 – Unterstützung beantragter Ortsteilfeste

Der Reit- und Fahrverein Dobra erhalten für die Ausrichtung des 4. Reit- und Springturniers der Kurstadt 1.500,00 Euro. Die 38. Chor- und Instrumentalwoche wird mit einem Betrag von 1.000,00 Euro unterstützt. Für die Ausgestaltung des 10. Waldbadfestes, die

Ausrichtung des 16. Pferde- und Bauernmarktes, das „Burgwallfest“, sowie für die Durchführung des „Kutschenkorso“ in Zobersdorf werden je 500,00 Euro aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bereitgestellt.

Beschluss-Nr.: 04/66/06 – Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda, hier: Modifizierung

1. In die 6. Änderung Flächennutzungsplan wird der Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplan / OT Kosilenzien integriert, die Ausweisung eines Recyclingplatzes.
2. Der Beschluss vom 19.06.2002 (Beschluss-Nr.: 57/02) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Recyclingplatz“ Wendland / OT Kosilenzien und die 3. Änderung Flächennutzungsplan / OT Kosilenzien wird aufgehoben.
3. Der Bereich Bad Liebenwerda/Fischergasse, das Areal des „Bieligkhofes“ wird als Sondergebiet für Hotel- und Freizeitanlagen ausgewiesen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zumachen.

Beschluss-Nr.: 04/67/06 – Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes „Hotelanlage Bielighof“ Fischergasse in Bad Liebenwerda

Für das Gebiet Bad Liebenwerda, Flur 4, Flurstücke 541; 542/1; 545/1; 2584; 2799; 2800; Teil aus 1751/543 wird ein Bebauungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes „Hotelanlage Bielighof“ aufgestellt. Für das Vorhaben besteht keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht bzw. Vorprüfungspflicht gemäß §§ 3b bis 3f UVPG.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 04/68/06 – Grundsatzbeschluss über den Ersatzneubau oder den ersatzlosen Rückbau der Brücke über den Mühlgraben in Bad Liebenwerda an der „Wäscherei“, Bauwerk LIB-03

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Variante 1 (die Brücke LIB-03 wird abgerissen und durch eine neue ersetzt, die Baukosten müssen durch eine Förderung von mindestens 80 % co-finanziert werden) umzusetzen.

Beschluss-Nr.: 04/69/06 – Künftige Nutzung von Räumen in der Rieser Str. 14 durch die Arbeitslosen-Service-Einrichtung

Der Bürgermeister ist berechtigt, Vereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten durch die ASE, wie sie derzeit besteht, fortzuführen, soweit sich die Voraussetzung für die Nutzung der Räume in der Rieser Str. durch die Arbeitslosenserviceeinrichtung nicht ändern. Dies gilt, solange die derzeitigen Einnahmeausfälle sich nicht mehr als 10 v. H. erhöhen.

Beschluss-Nr.: 04/70/06 – Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet gemäß Punkt 1 des 9-Punkte-Programms zum Beitritt in das Gesunde-Städte-Netzwerk die Gesunde-Städte-Konzeption und erklärt sich damit gleichzeitig mit den Zielen und Inhalten der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung (1986) einverstanden. Gleichzeitig ist damit die Verpflichtung verbunden, alle Punkte des 9-Punkte-Programms zum Beitritt in das Gesunde-Städte-Netzwerk konsequent zu erfüllen.

Beschluss-Nr.: 04/71/06 – Umsetzung der Aufgaben im Rahmen der Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk

Die Aufgaben im Rahmen der Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk werden über einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgewickelt.

Der Geschäftsbesorger ist gemäß Punkt 2 des 9-Punkte-Programms zum Beitritt in das Gesunde-Städte-Netzwerk Ansprechperson für das Sekretariat des Gesunde-Städte-Netzwerkes und erfüllt die Aufgaben des kommunalen Koordinators der Gesunde-Städte-Arbeit.

-nichtöffentlicher Teil-

Beschluss-Nr.: 04/72/06 – Vergabe von Bauleistungen für die Umsetzung des Gewässertourismusprojektes, Los 3.1.a Bootsanleger in Bad Liebenwerda und Ortsteile – nachträgliche Beschlussfassung

Der Auftrag für das Los 3.1.a wird dem günstigsten Bieter 3 erteilt.

Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle an dem Grundschulzentrum Bad Liebenwerda und der Oberschule Thalberg

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2, Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - GO vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg, §§ 2, 4 und 6 vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in der Sitzung am 01.11.2006 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die außerschulische Nutzung der Sporthalle am Grundschulzentrum Liebenwerda und der Oberschule Thalberg.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Sporthalle. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die außerschulische nichtkommerzielle Nutzung der in § 1 genannten Sporthallen beträgt

je Stunde	4,00 Euro
je angefangene Viertelstunde nach vereinbarter Zeit	1,00 Euro

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf Grund der erhöhten Betriebskosten ein Entgelt in Höhe von 120 v. H. zugrunde gelegt.

(3) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Mietverträge abzuschließen. Der Mietzins ist nach Art und Umfang des Vorhabens festzulegen. Die in der Kostenrechnung ermittelte Kostenobergrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(4) Entgeltfreiheit besteht für Veranstaltungen der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durch geführt werden.

§ 4 Entgeltspflicht/Fälligkeit

(1) Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.

(2) Ein Nutzungsvertrag ist auch bei Entgeltfreiheit abzuschließen.

(3) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten ist das Entgelt 1 mal jährlich fällig. Es wird zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr erhoben. In allen anderen Fällen erfolgt die Zahlung vor Beginn der Veranstaltung. Der Einzahlungsbeleg ist dem Hausmeister bzw. der von ihm beauftragten Person vor der Nutzung vorzulegen.

§ 5 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle an der Grundschule/ Robert Reiss Gesamtschule Bad Liebenwerda, der Realschule Thalberg, der Grundschule Neuburxdorf und der Grundschule Zobersdorf vom 01.07.2003 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den 01.11.2006

Thomas Richter • Bürgermeister

Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums der Stadt Bad Liebenwerda vom 01.11.2006

Schulbezirkssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2, Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 172) und gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 2. August 2002 (GVBl. Bbg. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassungen den Schulbezirk ab dem Schuljahr 2007/2008 festgelegt:

§ 1

Für die Stadt Bad Liebenwerda und ihrer Ortsteile wird für das Grundschulzentrum in der Stadtschule, Rieser Straße 5-7, 04924 Bad Liebenwerda ein Schulbezirk gebildet. Der Schulbezirk umfasst folgendes Einzugsgebiet:

Bad Liebenwerda	Burxdorf	Dobra	Kosilenzien
Kröbeln	Langenrieth	Lausitz	Maasdorf
Neuburxdorf	Oschätzchen	Prieschka	Thalberg
Theisa	Zeischa	Zobersdorf	

§ 2

Den Eltern aus den Ortsteilen Neuburxdorf, Burxdorf und Langenrieth wird freigestellt, das Grundschulzentrum Bad Liebenwerda oder die Grundschule Mühlberg anzuwählen.

§ 3

Die Schulbezirkssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 01.11.2006

Thomas Richter • Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.

2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuer-

berechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf

a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,

b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),

c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,

d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,

e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,

f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzungen von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2006 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig.

Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;

- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;

- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter: www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht). Als allein stehende Steuerpflichtige, die

a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und

b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person

bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/ Adoptivkind, Pflegekind), oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegbar angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/IV ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden.

Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

• Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden

• Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätten sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendung wie Werbungskosten

kosten berücksichtigt werden

- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abzählbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/ Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuer für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuerermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter: www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalbesteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschalversteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalbesteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer einer Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre "Minijobs-Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer" sowie im Internet unter: www.minijob-zentrale.de

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "--" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten

Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn Sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers erhalten und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter: www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2008, die allerdings verlängert werden kann. Hier nur einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) Aufstockungsbeiträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.30 Uhr

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 06.12.2006,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 01.12.2006**

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.